

Name der Gesellschaft
Norddeutsche Bank in Hamburg

会社名
ハンブルグ北ドイツ銀行

認可年月日
1856.10.11.

業種
銀行

掲載文献等

Hocker, Nikolaus, Sammlung der Statuten aller Actien=Banken Deutschland mit statistischen Nachweisen und Tabellen, Köln 1858.SS.402-410.

ファイル名
18561011NBH_A.pdf

32. Norddeutsche Bank in Hamburg.

(Festgestellt durch Beschluß der General-Versammlung vom 11. October 1856.)

I. Zweck, Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

§. 1. Die Actien-Gesellschaft, welche sich unter der Firma
„**Norddeutsche Bank in Hamburg**“
gebildet hat, bezweckt durch Vereinigung bedeutender Geldkräfte in Gemäßheit dieser Statuten dem Handel und der Gewerbethätigkeit zu dienen.

§. 2. Der Sitz der Norddeutschen Bank und ihrer Verwaltung ist in Hamburg.

§. 3. Die Dauer der Norddeutschen Bank ist auf 99 Jahre bestimmt, vom Tage der begonnenen Wirksamkeit an gerechnet.

II. Stammkapital, Einzahlung und Actien.

§. 4. Das Stammkapital ist vorerst auf zwanzig Millionen Mark Banco festgesetzt.

Daselbe wird durch 40,000 Actien, jede Actie zu Bco.-M. 500, gebildet.

Auf Antrag des Verwaltungsraths kann durch die General-Versammlung eine Vermehrung des Stammkapitals beschlossen werden. — Findet in Folge dieser Bestimmung die Ausgabe neuer Actien statt, so sind diejenigen, welche alsdann Eigenthümer der alten Actien sind, im Verhältniß der Zahl ihrer Aktien zur Uebernahme neuer Actien berechtigt.

§. 5. Die Beträge und Fristen, in denen die Einzahlungen zu erfolgen haben, werden vom Verwaltungsrath bestimmt.

§. 6. Ueber die successiven Einzahlungen erhält der Actienzeichner die Quittung auf Interimscheinen gegen jedesmalige Zurückgabe des vorhergehenden. Dieselben werden nach seiner Wahl entweder auf den Namen einer einzelnen Person oder Handelsfirma, oder auch auf „Inhaber“ ausgestellt.

§. 7. Der Termin, bis zu welchem jede einzelne Einzahlung geschehen soll, ist spätestens vier Wochen zuvor durch eine öffentliche Bekanntmachung zur Anzeige zu bringen. Wer dieser Aufforderung bis zum Ablauf der in derselben anberaumten Frist nicht nachkommt, verfällt in eine Conventionalstrafe von Bco.-M. 5 für jede Actie. Die Nummern der Actien, auf welche die Einzahlung unterblieben ist, werden sodann mit der Aufforderung bekannt gemacht, die ausgeschriebene Rate und die verwirkte Strafe längstens binnen 4 Wochen einzuzahlen. — Erfolgt alsdann die Einzahlung beider Pöste nicht vor Ablauf dieser nachträglichen Frist, so fallen die früher bereits geleisteten Einzahlungen der Gesellschaft anheim, die Actie wird annullirt und diese Annullirung öffentlich bekannt gemacht. Statt der in solcher Weise annullirten Actien ist der Verwaltungsrath berechtigt, neue Actien auszugeben und zum Besten der Gesellschaft zu verkaufen.

§. 8. Sobald 20% auf den Actienbetrag eingezahlt sind, kann der Verwaltungsrath die Eröffnung des Bankgeschäfts beschließen.

§. 9. Nach erfolgter vollständiger Einzahlung des Actienbetrags erhält der Eigenthümer des letzten Interimscheines eine Actie, welche nach seiner Wahl auf Namen oder Inhaber lautet.

§. 10. Als Eigenthümer einer auf den Namen geschriebenen Actie erkennt die Gesellschaft nur denjenigen an, der in der Actie als Eigenthümer genannt ist und zugleich die Actie besitzt.

Die Uebertragung einer solchen Actie auf einen andern Namen erfolgt durch die Bankverwaltung auf Antrag des Eigenthümers oder eines gesetzlichen Vertreters und Erben.

In Folge eines solchen Antrages können auch Actien, die in Namen stehen, jederzeit in Actien, die auf Inhaber lauten, umgewandelt werden. Ebenso kann der Inhaber einer auf Inhaber lautenden Actie dieselbe jeder Zeit auf Namen schreiben lassen.

Die für solche Umschreibung von Actien der Bankverwaltung zu vergütenden Kosten werden von dem Verwaltungsrathe festgestellt.

§. 11. Bis zur Ausgabe der Actien vertreten die Interimscheine deren Stelle und begründen für ihre Eigenthümer alle Rechte der Actionäre nach Inhalt dieser Statuten.

Die im vorigen Paragraphen getroffenen Bestimmungen finden ebenfalls auf die Interimscheine Anwendung.

§. 12. Mit den Actien werden vorläufig auf 20 Jahre Dividendenscheine nebst einem Talon ausgegeben. Die Ausgaben weiterer Dividendenscheine erfolgt nach Verfall der ersten Dividendenscheine gegen Rückgabe des Talons.

§. 13. Die Dividendenscheine werden ungültig und es erlischt jeder daraus an die Bank zu erhebende Anspruch, sobald die Dividenden nicht innerhalb 4 Jahren nach dem 31. December desjenigen Jahres, in welchem dieselben fällig geworden ist, bei der Bank erhoben wird.

§. 14. Kein Actionär haftet für die Verbindlichkeit anderes und weiter als mit dem Betrag seiner vollen Actieneinzahlung. Diese Bestimmung kann durch feinen Beschluß der General-Versammlung aufgehoben oder verändert werden.

§. 15. Actien, welche durch ein rechtskräftiges Erkenntniß des kompetenten hamburgischen Gerichts amortisirt sind, werden dem Eigenthümer auf dessen Kosten durch neue ersetzt.

III. Geschäftskreis der Bank.

§. 16. Die Bank nimmt Gelder zu dem Zwecke in Rechnung an, daß die Einleger über den Betrag ihrer Einzahlungen durch Anweisungen oder durch Ab- und Zuschreiben auf dem ihnen zu dem Behufe eröffneten Folium verfügen können. Unter Beobachtung der desfalligen näheren Bestimmungen des Reglements kann die weitere Verfügung über die zugescriebenen Beträge noch an dem nämlichen Tage stattfinden. Die Bank kann für diejenigen, denen ein Folium eröffnet ist, die Einkassirung ausstehender Forderungen und die Auszahlung von Geldern beschaffen. — Wer ein Folium bei der Bank hat, kann seine Accepte bei derselben domiciliren.

§. 17. Die Bank discountirt in Hamburg zahlbare Wechsel. In der Regel sollen dieselben nicht über 3 Monate zu laufen und außer dem Traffanten mindestens noch zwei für gut erachtete Unterschriften haben.

§. 18. Die Bank ist befugt, Edelmetall, Papiergeld und Banknoten, sowie Wechsel und Anweisungen auf auswärtige Plätze zu kaufen und zu verkaufen.

Der Bank ist es gestattet, Wechsel auf sich selbst und auf Dritte auszustellen.

Die Bank hat die Befugniß, Gelder, um solche zu verzinzen, anzunehmen und über dieselben Schuldscheine auf Namen oder auf Inhaber auszustellen.

§. 19. Die Bank bewilligt verzinssliche Darlehen, jedoch nicht auf längere Zeit als drei Monate und nicht in Summen unter 1000 M. Banco gegen Verpfändung:

- a. von Edelmetall in gemünztem und ungemünztem Zustande;
- b. von Wechsel auf fremde Plätze, welche mindestens zwei verschiedene Unterschriften haben;
- c. von Staatspapieren, von Obligationen oder Actien, welche von öffentlich constituirten Corporationen oder Gesellschaften ausgegeben sind, nach Maaßgabe der in §. 20. enthaltenen Bestimmungen;
- d. von Waaren und Concessamenten, nach Maaßgabe der in den §§. 21 und 22. enthaltenen Bestimmungen;

§. 20. Die Staatspapiere und von öffentlich constituirten Korporationen oder Gesellschaften ausgegebenen Werthpapiere, auf welche die Bank Vorschuß gibt, müssen auf Inhaber lauten, und soll der Vorschuß 90 Prozent des Coursverthes nicht übersteigen dürfen. Hierdurch ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß nicht auf gewisse Klassen solcher Papiere bedeutend weniger, auf andere gar keinen Vorschuß gegeben wird. Der Verwaltungsrath hat hierüber von Zeit zu Zeit die näheren Bestimmungen festzustellen.

Fällt der Cours der Papiere um 5 Prozent oder mehr, so hat der Entleiher jedesmal innerhalb 8 Tagen eben so viel auf das Unterpfand nachzuschließen oder an nachträglicher Deckung zu gewähren, wozu er sich in einem auszustellenden Revers im Voraus verbindlich zu erklären hat. Die Bank behält sich übrigens das Recht vor, falls ihr ein solcher Vorzug den Umständen nach bedenklich erscheint, den Entleiher sofort durch einen Notar zur Nachzahlung oder Deckung aufzufordern und, wenn solche darauf nicht binnen 24 Stunden erfolgt, zur alsbaldigen Realisation des Pfandes zu schreiten. Falls der Erlös zur Berichtigung des vollen Schuldbetrages nicht ausreicht, ist der Entleiher verpflichtet das Fehlende nachzuzahlen.

§. 21. Die Waaren, auf welche die Bank vorschießt und die weder leichtem Verderben noch dem Einflusse der Mode unterworfen sein dürfen, müssen durch zwei von der Direktion dazu ernannte beeidigte Makler tarirt werden, und darf der Vorschuß zwei Drittel dieser Tare nicht überschreiten. Die verpfändeten Waaren werden von Angestellten der Bank empfangen und lagern unter ihrem Verschlusse. Auch müssen die zu verpfändenden Waaren in einer der Bankverwaltung genügenden Weise versichert sein, und ist die Polizei der Bank einzuliefern.

Die Bank behält sich das Recht vor, wenn die Preise der bei ihr verpfändeten Waaren auf 10 Prozent oder mehr fallen sollten, die Eigener zum sofortigen entsprechenden Nachschuß oder zur nachträglichen Deckung aufzufordern und, falls dieser Aufforderung nicht nachgekommen wird, sofort die Waaren in öffentlicher Auktion zu verkaufen.

Der Verpfänder haftet für jedwede, durch die Bank nicht verschuldete Verminderung und Verderb der Waaren und bleibt für allen Verlust auf dieselben verantwortlich.

§. 22. Auf Conossemente über nicht leicht verderbliche Waaren wird nur dann Vorschuß geleistet, wenn die Waaren auf hier bestimmt und in einer der Bankverwaltung genügenden Weise versichert sind, und der Verpflichtungsschein außer Unterschrift des Borgenden noch die eines als sicher erachteten Bürgen enthält. Die Versicherungs-Polize muß, an die Bank indossirt, bei dieser deponirt werden. Geht die Kunde ein, daß das betreffende Schiff Havarie gemacht hat, so ist die Bank befugt, die sofortige Rückzahlung des Vorschusses zu verlangen.

Der Vorschuß darf zwei Drittel präsumtiven Werthes der Waaren nicht übersteigen.

§. 23. Die Bank ist befugt, ihren Kunden Darlehen ohne Unterpfand bis zum Gesamtbetrage von einem Fünftel des eingezahlten Capitals zu bewilligen. Der einzelne Credit darf die Summe von Sco.M. 100,000 nicht überschreiten und, vorbehaltlich einer Prolongation, zur Zeit auf nicht länger als drei Monate gewährt werden. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes sind von Benutzung dieser Facilität ausgeschlossen.

§. 24. Die Bank ist befugt zum Ein- und Verkauf von Staatspapieren sowie von Obligationen oder Actien, welche von öffentlich constituirten Korporationen oder Gesellschaften ausgegeben sind, sei es im Auftrage oder für eigne Rechnung. Sie ist ferner befugt, Anleihen und Geldgeschäfte für Staaten, Gemeinden, Korporationen oder Gesellschaften zu vermitteln oder selbst, ganz oder theilweis zu übernehmen, sowie sich bei neu zu begründenden Gesellschaften zu betheiligen.

Der zur Anlegung für eigne Rechnung in vorerwähnten Werthpapieren, Anlei-

hen und Geldgeschäften verwendete Betrag darf jedoch ein Viertel des Kapitals der Bank nicht übersteigen.

§. 25. Die Bank nimmt Dokumente und Werthgegenstände aller Art in Verwahrung.

§. 26. Ausgeschlossen vom Geschäftskreis der Bank sind Erwerb von Immobilien, mit Ausnahme der für den eigenen Geschäftsbetrieb der Bank erforderlichen Räumlichkeiten (wozu auch eigene Speicher im Interesse des Waaren-Vorschußgeschäfts zu rechnen), und Darlehen auf Hypotheken. Nur zur Deckung anders nicht beizutreibender Forderungen ist die Bank befugt, vorübergehend Hypotheken anzunehmen und sonstige Immobilien zu erwerben.

Der Ankauf und die Belehnung der Actien der Bank selbst ist nicht gestattet. Vorschüsse auf auswärtig lagernde Waaren sind nicht zulässig.

§. 27. Die Bank ist befugt, Banknoten, auf Inhaber lautend, zu emittiren, nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen.

Die Summe der sämtlichen auszugebenden Banknoten darf den Betrag des eingezahlten Actien-Kapitals nicht übersteigen. Von dem Betrage der umlaufenden Noten muß stets mindestens die Hälfte in gemünztem oder ungemünztem Edelmetall und das Uebrige in der Bank gehörenden Wechseln vorrätzig sein.

Die für Einlösung der Noten bestimmten Bestände sollen besonders verwaltet und für die sonstigen Zwecke der Gesellschaft nicht verwendet werden.

§. 28. Die Banknoten können in Hamburger Bankvaluta oder auch in Thalern des Vierzehnthaler-Fußes ausgestellt werden. Die Bank ist verpflichtet, dieselben an jedem Werktag in ihren gewöhnlichen Kassestunden baar einzulösen, und zwar in der Valuta, worin sie ausgestellt sind.

§. 29. Die Bank hat das Recht, ihre Noten jederzeit unter Bestimmung einer Präklusiv-Frist von mindestens einem Jahr einzurufen und gegen neue umzutauschen, welche sich von den alten deutlich unterscheiden müssen. Sie hat darüber öffentliche Bekanntmachungen in angemessenen Zwischenräumen zu erlassen. Auf den Banknoten ist diese statutarische Bestimmung abzudrucken.

Der Betrag der präkludirten Banknoten soll zu mildthätigen Zwecken nach näherer Bestimmung des Verwaltungsrathes verwendet werden.

§. 30. Allmonatlich ist eine Uebersicht der am letzten Werktag des verfloßenen Monats in der Bank gewesenen Activa und Passiva, insbesondere der Bestände von Edelmetall und Wechseln, des Betrages der Forderungen aus Darlehen und aus laufender Rechnung sowie der umlaufenden Banknoten, und alljährlich ein umfassender Geschäftsbericht für das abgelaufene Jahr zu veröffentlichen.

IV. Verwaltung.

§. 31. Sämtliche Interessen und Angelegenheiten der Gesellschaft werden wahrgenommen und besorgt:

- durch den Verwaltungsrath,
- durch den Direktor und die übrigen Beamten,
- durch die Generalversammlung der Actionaire,
- und die von dieser erwählten Revisoren

nach den folgenden Grundsätzen.

A. Verwaltungsrath.

§. 32. Der Verwaltungsrath besteht aus:

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- und zehn ferneren Mitgliedern.

§. 33. Vorläufig übernimmt das unterzeichnete provisorische Comité die Verwaltung und bildet nebst vier andern Mitgliedern, um deren Ernennung die Commerc-Deputation zu ersuchen ist, für das erste Geschäftsjahr den Verwaltungsrath. Vor Beginn der Geschäftsthätigkeit der Bank wird die Bankverwaltung diejenigen Associes oder Vertreter, welche die unterzeichneten Firmen in den Verwaltungsrath

deputiren, öffentlich bekannt machen; eine Vertretung dieser in Verhinderungsfällen durch einen anderen der Associates ist indeß zulässig.

Tritt während des ersten Geschäftsjahres eine Vakanz ein, so wählt der Verwaltungsrath an die Stelle des ausgeschiedenen Mitgliedes einen Ersatzmann.

§. 34. Nach Verlauf des ersten Geschäftsjahres (siehe §. 54.) treten von den Mitgliedern des Verwaltungsrathes in der jährlich stattfindenden ordentlichen General-Versammlung der Actionäre jedesmal drei aus. Die Reihenfolge des Austritts wird durch die Amtsdauer bestimmt und bei gleicher Amtsdauer durch das Loos.

Die Austretenden sind sofort wieder wählbar.

Außer den Mitgliedern des Verwaltungsrathes sind jährlich von der Generalversammlung noch in einer besonderen Wahlhandlung drei Ersatzmänner zu wählen.

Für die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes und der Ersatzmänner legt der Verwaltungsrath der General-Versammlung, wiewohl der Wahlfreiheit unbeschadet, einen Wahlaufschuß vor, in welchem für jeden zu Wählenden drei Kandidaten in Vorschlag zu bringen sind.

So lange die Mitgliederzahl des Verwaltungsrathes nach Hinzuziehung der Ersatzmänner nicht unter die Zahl 9 fällt, bedarf es der Ansetzung einer außerordentlichen General-Versammlung behufs Vornahme von Neuwahlen nicht.

§. 35. Den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden hat der Verwaltungsrath alljährlich aus seiner Mitte und zwar mit absoluter Stimmenmehrheit zu wählen.

§. 36. Zu Mitgliedern des Verwaltungsraths sind nicht wählbar:

1. Actionäre, die nicht in Hamburg oder dessen Umgegend wohnen;
2. Solche, die zur selbstständigen Verwaltung ihres Vermögens nicht befugt sind;
3. Beamte der Gesellschaft, sowie Makler, welche durch die Bank beschäftigt werden.

Zwei oder mehrere Associates Einer Firma dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Verwaltungsrathes sein, jedoch können sie, in Gemäßheit des §. 33. in Verhinderungsfällen einander vertreten.

§. 37. Jedes Mitglied des Verwaltungsraths hat für die Dauer seines Amtes zehn auf seinen Namen lautende Actien bei der Bank zu deponieren.

§. 38. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes werden nicht besoldet, erhalten aber Ersatz für die ihnen in ihren Functionen erwachsenen Auslagen, sowie die ihnen durch §. 62. zugesicherte Lantieme.

§. 39. Der Verwaltungsrath wird zu seinen Versammlungen von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter berufen. Er versammelt sich mindestens monatlich einmal, außerdem so oft der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter es für erforderlich halten, sowie dann, wenn drei Mitglieder schriftlich die Berufung beantragen.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse des Verwaltungsrathes ist die Anwesenheit von 7 Botanten erforderlich.

§. 40. Der Verwaltungsrath hat — außer den ihm ausdrücklich in diesen Statuten ertheilten Befugnissen — über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, welche nicht der General-Versammlung der Actionäre vorbehalten sind, zu beschließen, sowie alles auf die Geschäftsführung der Bank Bezügliche anzuordnen; er hat die Gesellschaft den Behörden, sowie ihren eigenen Actionairen gegenüber zu vertreten.

§. 41. Der Verwaltungsrath hat insbesondere:

- a. die Direktoren, den ersten Kassen-Beamten und den Rechtskonsulenten zu wählen, und die Kontrakte mit diesen Beamten abzuschließen;
- b. die übrigen Beamten anzunehmen und zu entlassen, ihre Zahl und ihren Gehalt zu bestimmen, sowie denselben Gratifikationen zu bewilligen;
- c. die Instruktionen für sämtliche Beamte, und

- d. das Reglement für den Geschäftsbetrieb der Bank festzustellen;
- e. den Geschäftsbetrieb der Bank und namentlich die Beobachtung des Geschäftsreglements und der Dienst-Instruktion zu überwachen.

§. 42. Der Verwaltungsrath hat aus seiner Mitte Ausschüsse zu ernennen, um die Geschäftsführung der Bank innerhalb der durch das Geschäftsreglement festzustellenden Grenze zu überwachen, und sowohl regelmäßige, als außerordentliche Revisionen auf dem Bankbureau vorzunehmen.

§. 43. Der Verwaltungsrath hat seine Geschäftsordnung selbst festzustellen und durch sie die näheren Bestimmungen über die nach den vorigen Paragraphen niederzusetzenden Ausschüsse zu treffen.

§. 44. Alle vom Verwaltungsrath auszustellenden Urkunden sind von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, und in deren Verhinderung von zwei Mitgliedern des Verwaltungsraths zu unterzeichnen. Für alle Verbindlichkeiten, welche der Verwaltungsrath Namens der Gesellschaft kontrahirt, haftet die Gesellschaft; die Mitglieder des Verwaltungsraths können niemals persönlich wegen solcher Verbindlichkeiten von Dritten in Anspruch genommen werden.

B. Der Direktor und die übrigen Beamten.

§. 45. Der erste Beamte der Bank ist der Direktor.

Er ist Chef des Bankbureau's und leitet die Geschäfte der Bank. Bei eintretenden Vakaturen von Beamten hat er geeignete Persönlichkeiten in Vorschlag zu bringen. Er ist befugt jeden Beamten zu suspendiren, hat aber jedesmal, wenn ein solcher Fall eintritt, den Vorsitzenden des Verwaltungsrathes sofort davon in Kenntniß zu setzen.

Er nimmt an allen Sitzungen des Verwaltungsraths und der Ausschüsse desselben — insofern nicht seine persönlichen Verhältnisse oder seine Geschäftsführung zur Verhandlung stehen — mit beratender Stimme Theil.

Er kann jeder Zeit die Zusammenberufung des Verwaltungsraths oder eines der Ausschüsse desselben verlangen, und ist berechtigt, falls ein Ausschuß gegen seine Ansicht entschieden hat, gegen diese Entscheidung sich an den Verwaltungsrath zu wenden.

Der Direktor vertritt die Bank Dritten gegenüber, gerichtlich wie außergerichtlich.

§. 46. Der Direktor der Bank wird in Verhinderungsfällen von dem stellvertretenden Direktor vertreten. Diesem letzteren stehen alsdann sämtliche Befugnisse des ersteren zu.

§. 47. Das gesammte Kassa-Wesen ist dem Ersten Kassen-Beamten untergeben.

§. 48. Bei der Wahl des stellvertretenden Direktors steht dem Direktor ein Vorschlagsrecht zu.

Das Verhältniß, in welchem der stellvertretende Direktor und der Erste Kassen-Beamte zu dem Direktor stehen, wird durch die denselben vom Verwaltungsrath zu ertheilenden Instruktionen näher bestimmt.

§. 49. Sind beide Direktoren verhindert, so hat der Verwaltungsrath eins oder mehrere seiner Mitglieder abzuordnen, um die Funktionen der Direktoren wahrzunehmen.

Der Verwaltungsrath kann jedoch in allen Fällen, wo er es für angemessen erachtet, zeitweilich einem Unterbeamten der Bank die Funktionen eines höhern Beamten übertragen.

§. 50. Die beiden Direktoren sowie sämtliche Kassen-Beamte haben eine Kaution zu bestellen, deren Höhe die mit diesen Beamten abzuschließenden Kontrakte bestimmen.

§. 51. Die Beamten der Bank dürfen weder unter eigenem noch fremdem Namen Handelsgeschäfte treiben, noch bei solchen sich irgend betheiligen; auch dürfen sie nie bei der Bank einen Credit in Anspruch nehmen.

§. 52. Zu Quittungen Wechsel-Giri und anderen die Bank verpflichtende Schriftstücken ist die unter der Firma der Bank zu vollziehende Unterschrift des Direktors erforderlich. In Verhinderungsfällen finden die Vorschriften der §§. 46 und 49. Anwendung.

Die dieser Bestimmung gemäß vollzogene Unterschrift verpflichtet die Bank unbedingt für alle Geschäfte, welche innerhalb des in den §§. 16—30 angegebenen Geschäftskreises der Bank liegen.

Der Zeichnung des Direktors hat der betreffende Beamte seine Signatur als Expedient beizufügen. Die Unterschriften der expedirenden Beamten werden auf dem Firmen Bureau deponirt.

C. General-Verammlung der Aktionaire.

§. 53. Innerhalb der vier ersten Monate jedes Jahres muß eine General-Verammlung der Aktionaire abgehalten werden.

Außerordentliche General-Verammlungen können in Folge des Beschlusses der General-Verammlung oder des Verwaltungsrathes berufen werden. Auf den Antrag von wenigstens zweihundert Aktionairen, welche den Besitz von mindestens zweitausend Aktien nachweisen, ist der Verwaltungsrath zur Berufung einer außerordentlichen General-Verammlung verpflichtet.

§. 54. Die erste ordentliche General-Verammlung findet erst nach Ablauf desjenigen Jahres statt, welches dem Jahre, in welchem die Bank eröffnet ist, folgt.

§. 55. Jede General-Verammlung ist von dem Verwaltungsrathe zu berufen. Der Letztere hat Ort und Zeit der Verammlung mindestens 4 Wochen zuvor, und die zur Beschlußnahme kommenden Gegenstände mindestens 8 Tage vorher öffentlich anzuzeigen.

Den Vorsitz in den General-Verammlungen führt der Vorsitzende des Verwaltungsrathes und bei seiner Verhinderung dessen Stellvertreter, eventuell ein anderes vom Verwaltungsrathe zu beauftragendes Mitglied.

§. 56. Der General-Verammlung kann jeder Actionair beiwohnen, jedoch haben nur diejenigen Actionaire, welche mindestens fünf Actien haben, Stimmrecht.

5 —	10	Actien haben	1	Stimme.
11 —	20	" "	2	Stimmen.
21 —	35	" "	3	"
36 —	50	" "	4	"
51 —	75	" "	5	"
76 —	100	" "	6	"
101 —	150	" "	7	"
151 —	250	" "	8	"
251 —	400	" "	9	"
401 und darüber		" "	10	"

Jeder Actionair, der sein Stimmrecht in einer bevorstehenden Verammlung ausüben will, hat sich spätestens einen Tag zuvor zu legitimiren. Der Verwaltungsrath hat die in dieser Beziehung erforderlichen näheren Anordnungen zu treffen.

Vormünder, Kuratoren, Repräsentanten öffentlicher Anstalten und Korporationen können, auch ohne persönlich Actionaire zu sein, den General-Verammlungen beiwohnen, resp. ein Stimmrecht ausüben, wenn sie ihr Recht zur Vertretung nachgewiesen haben.

§. 57. Folgende Gegenstände gehören auf die Tagesordnung der ordentlichen General-Verammlung:

1. der Jahres-Bericht;
2. der Jahres Abschluß;
3. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsraths und der Ersatzmänner;
4. die Wahl von zwei Revisoren, welche den Auftrag erhalten, nach Ablauf des begonnenen neuen Verwaltungsjahres die Bilanz dieses Jahres mit

den Büchern und Belegen der Gesellschaft zu vergleichen, und, rechtfindend, dem Verwaltungsrath die Decharge zu ertheilen;

5. die Berathung und Beschlußnahme über Anträge des Verwaltungsraths und der Actionaire.

§. 58. Der Verwaltungsrath ist verpflichtet, Anträge von Actionairen auf die Tagesordnung der General-Verammlung zu bringen, wenn solche Anträge wenigstens 14 Tage vor der bevorstehenden General-Verammlung schriftlich eingereicht werden, und von mindestens 10 Actionairen, deren Actien ein Kapital von Bco. M. 200,000 repräsentieren, unterzeichnet sind.

§. 59. Bei den Wahlen in der General-Verammlung entscheidet relative Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit das Loos. Anträge gelten — vorbehaltlich jedoch der Bestimmungen der Paragraphen 60 und 65 als — angenommen, sobald die absolute Stimmenmehrheit sich für dieselben erklärt.

§. 60. Wenn in einer General-Verammlung eine Abänderung der Statuten beantragt werden soll, so muß dieses ausdrücklich in der vor Abhaltung der Verammlung zu erlassenden Anzeige (§. 55.) hervorgehoben werden. Für Antrag dieser Art gilt nur dann als angenommen, wenn wenigstens zwei Dritttheile der in der General-Verammlung abgegebenen Stimmen sich für denselben erklären.

V. Zweigbanken und Agenturen.

§. 61. Der Verwaltungsrath kann die Errichtung von Zweigbanken und Agenturen beschließen. Solche müssen in ihrer Einrichtung diesen Statuten entsprechen, und mindestens zwei Beamte zum Vorstand haben, die von dem Verwaltungsrathe zu erwählen, und von welchen alle Urkunden und Schriftstücke zu unterzeichnen sind.

VI. Rechnungs-Abchluß, Dividende und Reserve-Fond.

§. 62. Die Bank führt ihre Rechnung in Hamburger Bankvaluta. Die Bücher der Bank werden mit dem 31. Dezember jeden Jahres abgeschlossen und die Bilanz auf diesen Tag von der Direktion gezogen. Die Bilanz wird von dem Verwaltungsrathe geprüft und festgestellt.

Das Geschäftsergebniß des Jahres, in welchem die Bank eröffnet wird, soll mit dem des nächstfolgenden Jahres zusammengerechnet werden.

Bei Aufnahme der Bilanz müssen sowohl die sämtlichen verausgabten Geschäfts-Unkosten als auch alle vorgekommene Verluste abgesetzt und für die etwa vorhandenen unsicheren Forderungen ein angemessener Abschlag gemacht werden. Die vorhandenen Staatspapiere und sonstige Effecten dürfen nicht mit einem höhern als dem Erwerbungs-Course, und wenn der Börsencours am Tage der Bilanz-Aufnahme niedriger als der Erwerbungs-Cours ist, nur zu dem Börsencours in der Bilanz angesetzt werden.

§. 63. Der Ueberschuß der Activa über die Passiva bildet den Reingewinn.

Von diesem Reingewinn werden vor Allem 5% zur Bildung und Erhaltung eines Reservefond zurückgelegt. Den Ueberschuß erhalten die Actionäre bis zu 4% des Actienkapitals ungeschmälert. Uebersteigt der Reingewinn die so zu verwendende Summe, so kommt der Mehrbetrag wie folgt zur Vertheilung:

1. Als Lantime werden 10% dieses Mehrbetrages vertheilt und es erhalten davon:

a. der Vorsitzende des Verwaltungsraths	12	Promille
b. der Stellvertreter desselben	8	"
c. die übrigen zehn Mitglieder des Verwaltungsraths, jeder 4 Promille, also zusammen	40	"
d. der Direktor und andere Beamten der Bank (nach der in Gemäßheit der abgeschlossenen Kontrakte und der sonstigen Bestimmungen des Ausschusses vorzunehmenden Vertheilung) zusammen	40	"

2. Der Rest wird mit den 4% unter die Actionaire als Dividende vertheilt.

§. 64. Die Dividenden werden jährlich vor dem ersten Mai gegen Einlieferung der ausgegebenen Dividendenscheine ausbezahlt. — Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft nach Ablauf von fünf Jahren, von dem Tage an gerechnet, an welchem dieselben zahlbar gestellt sind.

Der Reservefond besteht aus dem, demselben durch die Bestimmung des vorigen Paragraphen überwiesenen Theil des Reingewinnes und aus den Zinsen und sonstigen Erträgen seiner Fonds.

Die Größe des Reservefonds wird vorerst auf den zehnten Theil des Actienkapitals festgestellt. Nachdem diese Höhe erreicht und so lange der Fond nicht wieder unter dieselbe herabgesunken ist, bleibt es der General-Versammlung überlassen, zu bestimmen, ob und wie viel der Reservefond ferner Zuschuß aus dem Reingewinn erhalten soll.

VII. Auflösung der Gesellschaft.

§. 65. Eine Auflösung der Gesellschaft vor der im §. 3 bestimmten Zeit kann durch einen Beschluß der General-Versammlung der Actionaire herbei geführt werden, wenn sich drei Vierteltheile der abgegebenen Stimmen für denselben erklären: jedoch genügt zu solchem Beschluß auch die einfache Stimmenmehrheit, wenn für drei auf einander folgende Jahre keine Dividende bezahlt worden ist.

Bei Beschlüssen über die Auflösung der Gesellschaft hat jede Actie Eine Stimme.

Der Antrag auf die Auflösung muß in der, der General-Versammlung vorausgehenden öffentlichen Bekanntmachung (§. 55.), unter Hinweisung auf die im vorigen Absatz enthaltene Bestimmung, angezeigt werden.

§. 66. Die Liquidation wird durch Beschluß der General-Versammlung dem Verwaltungsrath oder einer besondern Kommission übertragen. Nach beendeter Liquidation ist eine General-Versammlung zum Zweck der Vorlegung der Schlußrechnung und Ertheilung der Decharge zu berufen.

VIII. Allgemeine Bestimmungen.

§. 67. Alle Aufforderungen, Einladungen und Bekanntmachungen, welche in diesen Statuten vorgeschrieben worden, sind in das Hamburgische Amtsblatt, die Hamburgische Börsenhall-Liste und in drei bedeutende außerhalb Hamburgs erscheinende und mit Rücksicht auf die Geschäftsverbindung der Bank von dem Verwaltungsrath auszumählende und öffentlich bekannt zu machende Zeitungen einzurücken, und gelten dadurch als verbindlich und als genügend verkündet.

Stand Ende Dezember 1856.

Activa.	Bank-Saldo	Bco-Mk.	547,046
	Hiesige Wechsel	"	6,454,239
	Auswärtige Wechsel	"	550,162
	Kassa	"	2,329
	Actien und Fonds	"	3,600
	Darlehen gegen Unterpfaud	"	703,634
	dito dito dito	"	70,000
	Restanten 3. Einzahlung	"	1,700
Passiva.	Actienkapital 1. und 2. Einzahlung	"	4,000,000
	dito 3. Einzahlung auf Nr. 39,035 (10%)	"	1,951,750
	dito 965 voll eingezahlt	"	386,000
	Unverzinsliche Guthaben einschließlich der Giro-Konten	"	1,498,410
	Verzinsliche Depositen	"	80,066
	Auswärtige Correspondenten	"	1,621